

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der record-consult GmbH

Stand: Januar 2016

## § 1 Einbeziehung

Für sämtliche Bestellungen, Angebote, Lieferungen und/oder sonstige von der RC (nachfolgend „RC“) erbrachte Dienstleistungen sind ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) maßgeblich. Dies gilt auch für künftige Vertragsbeziehungen, selbst wenn die AGB nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Inhaltlich abweichenden Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen AGB sowie der Einbeziehung anderer AGB wird hiermit widersprochen. Diese gelten nur, wenn RC ihnen ausdrücklich und für den Einzelfall schriftlich zugestimmt hat.

## § 2 Angebote und Vertragsinhalt

Vorvertragliche Angebote von RC sind stets freibleibend und unverbindlich. Auch in Prospekten, Preislisten, Katalogen, Rundschreiben usw. oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, wie insbesondere Abbildungen, Beschreibungen, technische Daten und Leistungsbeschreibungen usw. sind unverbindlich. Für deren Richtigkeit sowie für die Richtigkeit von technischen Daten und sonstigen Angaben in Herstellerprospekten wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich für den von RC zu erbringenden Leistungsumfang sind insoweit stets nur die jeweils konkret vertraglich vereinbarten Inhalte und Angaben. Etwaige Abweichungen und/oder technische Änderungen hiervon sind hinzunehmen, soweit sie für den Kunden objektiv zumutbar sind.

## § 3 Bestellungen und Auftragsbestätigungen

An telefonisch oder per E-Mail erteilte Bestellungen und/oder Aufträge ist der Besteller für einen Zeitraum von 4 Wochen gebunden. Für RC werden diese Bestellungen erst mit Versand einer Auftragsbestätigung verbindlich. Die Auftragsbestätigung kann dem Besteller bei entsprechender Liefermöglichkeit auch mit der Rechnung zugeschickt werden. Beanstandungen der Auftragsbestätigung haben unverzüglich sowie schriftlich zu erfolgen.

## § 4 Preise, Fälligkeit und Verzug

1. Sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, verstehen sich angegebene Preise rein netto ohne Umsatzsteuer einschließlich handelsüblicher Verpackung ab Auslieferungslager von RC. Abholung oder Transport durch den Besteller ist möglich. Erfolgt auf Wunsch des Bestellers der Transport durch RC, werden angemessene Transportkosten zusätzlich in Rechnung gestellt. Aufträge über € 50.000 netto können frei Warenannahmestelle des Bestellers geliefert werden, soweit die Auslieferung im Einzelfall durch den Hersteller direkt veranlasst werden kann.

2. Bei Preis- oder Kosten erhöhungen zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin ist RC berechtigt, eine entsprechende, angemessene Preisberichtigung vorzunehmen, sofern zwischen dem Vertragsschluss und dem vereinbarten Liefertermin ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt.

3. Unsere Preise für Dienstleistungen gelten, wenn diese während unserer regulären Kernarbeitszeiten, werktags von 8.00 bis 18.00 Uhr, erbracht werden. Für Arbeiten außerhalb dieser Kernarbeitszeiten berechnen wir Zuschläge wie folgt:

Werktags zwischen 18.00 und 08.00 Uhr: 25%  
Samstagszuschlag (ganztägig): 100%  
Sonn- und Feiertagszuschlag (ganztägig): 100%

Abweichungen hierzu gelten nur, wenn diese separat schriftlich vereinbart wurden.

4. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungsstellung innerhalb von 10 Tagen rein netto. Skonti werden grundsätzlich nicht gewährt, es sei denn, eine abweichende Zahlungsbedingung ist im Einzelfall schriftlich vereinbart.

5. In Bezug auf Produkte, die unter Anfall einer Lizenzgebühr zur Nutzung überlassen werden, kann der Kunde vom Tage der Installation an jeweils im Voraus belastet werden. Vorbehaltlich anderweitiger Absprache sind entsprechende Gebühren stets am ersten Tag des jeweiligen Nutzungszeitraumes fällig und zahlbar.

6. Gerät der Besteller in Verzug, kann RC Zinsen in Höhe von 8,5 % pro Jahr als pauschalen Schadensersatz ab Verzugseintritt verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Dem Besteller steht der Nachweis frei, dass RC tatsächlich kein und/oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7. RC ist berechtigt - insbesondere im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen - Leistungen und Lieferungen gleich welcher Art an den Besteller zurückzuhalten, soweit dieser mit der Erfüllung seiner Zahlungspflicht mehr als 14 Tage in Verzug geraten ist. Dem Besteller steht kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen von RC zu. Eine Aufrechnung ist nur mit Gegenforderungen zulässig, die von RC unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Entsteht wegen einer nachträglichen Änderung der Aufgabenstellung des Bestellers oder wegen verspäteter oder unzureichender Zulieferung durch den Auftraggeber oder wegen sonstiger vom Auftraggeber verursachter Umstände für die Erbringung von Dienstleistungen durch RC ein zusätzlicher Aufwand an Arbeits- und/oder Wegezeit, wird dieser Mehraufwand vom Auftraggeber entsprechend des vertraglich festgelegten Kostensatzes vergütet. Gleiches gilt, soweit Mängel der von RC erbrachten Leistungen durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände, insbesondere durch Fehler in den Unterlagen oder Daten, die RC vom Auftraggeber erhalten hat, verursacht sind. Fristen verlängern sich angemessen, wenn RC durch von ihr nicht zu vertretende Umstände in der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages behindert wird. Als nicht zu vertretende Umstände gelten beispielsweise Verzögerungen, welche vom Auftraggeber zu vertreten sind, sowie Mängel von Leistungsbestandteilen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, ferner höhere Gewalt, Streik u.ä. RC gerät ferner nicht in Verzug, wenn die eingesetzten Mitarbeiter krankheitsbedingt ausfallen, sofern der

Einsatz anderer Mitarbeiter unzumutbar ist. Reisekosten werden gegenüber dem Auftraggeber nach den bei Dienstleistungen gültigen Reisekostenrichtlinien in Rechnung gestellt. Reisekosten sind dem Auftraggeber vor deren Anfall anzuzeigen und von diesem schriftlich zu bestätigen. Steht nach Vertragsschluss zu besorgen, dass aufgrund der Vermögenslage des Kunden Ansprüche von RC gefährdet sind, oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, ist RC zur Verweigerung ihrer Leistungen berechtigt, bis eine Gegenleistung erbracht oder entsprechende Sicherheit geleistet wurde.

## **§ 5 Anlieferung**

Die Anlieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von RC verlassen hat. Die Ware ist nach Anlieferung unverzüglich auf Vollständigkeit und Beschädigung sowie Mangelfreiheit zu prüfen. Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten, sind vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung durch RC jedoch unverbindlich. Die Durchführung erteilter Aufträge erfolgt vorbehaltlich rechtzeitiger und genügender Belieferung durch unsere Vorlieferanten. Sollte sich die Auslieferung verzögern, so hat RC den Kunden entsprechend zu informieren. Der Besteller kann RC eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen setzen. Für die Einhaltung dieser Nachfrist genügt der Beginn der Ausführungshandlung durch RC.

## **§ 6 Eigentum**

1. Der Besteller erwirbt das Eigentum an gelieferten Gegenständen, insb. Hardware-Produkten erst mit vollständiger Zahlung an RC. Dieser Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Gegenständen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen von RC in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und RC die jeweilige Saldoforderung bei laufender Rechnung, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, gegen den Besteller zusteht.

2. Werden von RC gelieferte Gegenstände mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Besteller RC schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder den neu entstandenen Sachen ab und hat diese mit kaufmännischer Sorgfalt sowie für RC unentgeltlich zu verwahren. Der Besteller darf die gelieferten Waren während bestehenden Eigentumsvorbehalts nur als Wiederverkäufer im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur unter der Bedingung veräußern, dass er von seinem Kunden Bezahlung im Voraus erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst mit Zahlung übergeht, letzteres jedoch nur, sofern mit seinem Abnehmer kein Abtretungsverbot vereinbart wird. Einen etwaigen Zahlungsanspruch des Bestellers aus Weiterverkauf der Vorbehaltsware gegenüber seinem Abnehmer tritt der Besteller bereits jetzt an RC ab. RC nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Die Vereinbarung eines Abtretungsverbotes mit einem Abnehmer des Bestellers durch den Besteller ist ebenso wie die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware ausdrücklich untersagt. RC ist bei Verstößen des Bestellers gegen die vorstehenden Pflichten und auch bei Zahlungsverzug des Bestellers nach einer Mahnung zur Rücknahme der gelieferten Gegenstände berechtigt, der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Soweit RC dies nicht ausdrücklich erklärt, liegt in der Rücknahme oder in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts jedoch kein Rücktritt vom Vertrag. Weiter ist dem Besteller ausdrücklich untersagt, mit seinem Abnehmer die Einstellung seiner Forderung aus von uns gelieferter Ware in ein Kontokorrentverhältnis zu vereinbaren. Der Besteller ist ferner verpflichtet, seinem Auftragnehmer den mit RC vereinbarten Eigentumsvorbehalt aufzuerlegen.

3. Eigentums-, Besitz- und sämtliche gewerblichen Schutzrechte an Software-Produkten behalten sich RC und/oder der jeweilige Lizenzgeber von RC vor. Bei Software-Produkten erwirbt der Besteller vorbehaltlich anderweitiger Absprache ausschließlich ein einfaches Nutzungsrecht.

## **§ 7 Installation, Abnahme**

1. Der Kunde führt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, die Installation der Produkte in eigener Verantwortung durch. Durch Abschluss eines gesonderten Vertrages kann er Installationsdienstleistungen von der RC erwerben.

2. Bei Erstellung von Individualsoftware sowie bei der Lieferung eines auf den Besteller individuell abgestimmten Hard- und Softwaresystems ist die Abnahme, soweit Installation durch RC vereinbart ist, spätestens mit Abschluss der erfolgreichen Durchführung der im Anschluss an die Installation von RC vorzunehmenden Funktionsprüfung durch den Besteller zu erklären. Erfolgt trotz erfolgreicher Funktionsprüfung keine Abnahme durch den Besteller, obwohl dieser zur Abnahme verpflichtet ist, kann RC dem Besteller eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Lieferung als abgenommen gilt. Kann diese Funktionsprüfung aufgrund eines vom Besteller zu vertretenden Grundes nicht durchgeführt werden, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Besteller nicht einen Termin innerhalb der nächsten 8 Tage nach der Installation zur Durchführung der Funktionsprüfung benennt. Der Besteller soll bei der Durchführung der Funktionsprüfung anwesend sein. Soweit bei den vorgenannten Lieferungen eine Installation durch RC nicht vereinbart ist, wird die Funktionsprüfung bei RC im Rahmen der Ausgangskontrolle durchgeführt. Die Abnahme gilt dann 14 Tage nach vollständiger Ablieferung der geprüften Ware beim Kunden, spätestens aber mit beanstandungsloser Ingebrauchnahme der Produkte als erfolgt.

3. Im Hinblick auf Produkte, die von RC installiert werden, bedeutet Installation der Tag, an dem die Standardinstallationsverfahren abgeschlossen werden. Für vom Kunden installierte Produkte gilt der 14. Tag nach tatsächlicher Herstellung der Versandbereitschaft und/oder Anlieferung als Installationstag. Entsprechendes gilt, soweit RC ohne eigenes Verschulden an der Vornahme der Installation gehindert ist.

## **§ 8 Softwarelizenz**

1. Software-Produkte von RC sind urheberrechtlich geschützt. Mit vollständiger Zahlung des vertraglich vereinbarten Preises gewährt RC dem Kunden das Recht, das jeweilige Software-Produkt auf der Grundlage einer persönlichen, nicht ausschließlichen Lizenz zu nutzen. Der Kunde darf das Software-Produkt nicht ändern und/oder bearbeiten. Ausnahmen hiervon gelten nur, soweit RC im Einzelfall hierzu ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. RC wird eine Zustimmung jedenfalls dann nicht verweigern, soweit eine Änderung/Bearbeitung zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Produkts, zur bestimmungsgemäßen Verbindung des Produkts mit anderen Programmen und/oder zur Fehlerkorrektur erforderlich ist. Das Software-Produkt darf – abgesehen von den in §§ 69 d und e UrhG geregelten Fällen - nicht rückübersetzt, zurückverwandelt oder aufgelöst werden.

2. Jedes Software-Produkt darf ausschließlich für Archiv- und Sicherungszwecke, oder wenn dies von RC ausdrücklich schriftlich im Einzelfall genehmigt wurde, vervielfältigt werden. Ausgenommen hiervon ist nur das ganze oder teilweise dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigen des Programms durch Speichern, Laden usw. zur bestimmungsgemäßen Ausführung des Produkts.

3. Sämtliche Copyright- und Urheberrechts-Vermerke und andere Hinweise auf gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechtsvorbehalte sowie sämtliche Hinweise und Wiedergaben von Firmennamen, Marken, Logos in Software-Produkten und/oder zugehörigen Handbuch – auch in Kopien hiervon - dürfen weder beseitigt noch in sonstiger Weise verändert werden.

## **§ 9 Gewährleistung**

### **1. Allgemeines**

Im Falle eines von RC zu vertretenden Mangels an Hard- und/oder Software-Produkten steht es RC frei, nach ihrer Wahl den Mangel auf eigene Kosten zu beseitigen (Nachbesserung) oder im Austausch gegen die mangelhafte Ware eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Schlägt die Mängelbeseitigung zweimalig fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl vom Verträge zurücktreten oder Minderung verlangen.

### **2. Hardware-Produkte**

RC gewährleistet, dass Hardware-Produkte aus neuen oder aufgearbeiteten Teilen neu hergestellt sind und der Kunde entsprechend dieser AGB Eigentum an den gekauften Hardware-Produkten erwirbt. RC übernimmt ferner die Gewährleistung dafür, dass unter normalen und vertragsgemäßen Einsatzbedingungen die Hardware-Produkte im Rahmen der Gewährleistungsfrist keine Fehler aufweisen. Die Gewährleistungspflicht von RC entfällt für Hardware-Produkte, die ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von RC geändert wurden oder die in nicht üblicher Weise mechanisch oder elektrisch beansprucht oder auf sonstige Weise unsachgemäß behandelt wurden. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, beginnend mit der vollständigen Ablieferung der Produkte beim Besteller.

Sämtliche Hardware-Produkte und -Teile, die während der Gewährleistung ausgetauscht werden, gehen in das Eigentum von RC über.

### **3. Software-Produkte**

Es ist anerkannt unmöglich, Computerprogramme für alle vorstellbaren Anwendungsbedingungen fehlerfrei zu entwickeln. RC gewährleistet für die Zeit von einem Jahr nach Ablieferung des Programms beim Besteller dass die veräußerten Software-Produkte im Sinne der vertragsgegenständlichen Programmbeschreibung zum Zeitpunkt der Auslieferung an den Besteller brauchbar sind und die vertraglich zugesicherten Eigenschaften aufweisen.

Eine weitergehende Gewährleistung besteht nicht. Insbesondere schließt RC ausdrücklich eine Gewährleistung für die Marktfähigkeit aus und übernimmt keine Gewährleistung oder Zusicherungen dafür, dass die Hardware- oder Software-Produkte für einen bestimmten Zweck, soweit er nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart ist, geeignet sind. RC übernimmt keine Gewährleistung für Software-Produkte und/oder deren Leistungsfähigkeit, die vom Kunden geändert oder verändert wurden.

### **4. Pflege- Wartungsvertrag**

Wartung und Pflege der Vertragsgegenstände sowie insbesondere Pflege und Weiterentwicklung von Programmen wird von RC im Rahmen von gesondert abzuschließenden Wartungs- und Pflegeverträgen übernommen, für die ergänzend diese AGB gelten.

## **§ 10 Schutz von gewerblich geschützten und vertraulichen Informationen und Geheimhaltung**

1. Gewerblich geschützte und vertrauliche Informationen, die von RC auch im Vorfeld des Vertragsabschlusses zur Verfügung gestellt werden, werden dem Kunden nur zum Zwecke der Nutzung bei der Installation und dem Betrieb der Produkte bzw. zu seiner Unterstützung in diesem Zusammenhang zugänglich gemacht. "Gewerblich geschützte und vertrauliche Informationen" bedeuten Dokumentation, Software-Produkte, Daten und andere Informationen, die von RC zur Verfügung gestellt werden und die gewerblich geschützte Informationen von RC oder ihren Lieferanten darstellen oder von diesen als vertraulich eingestuft werden. Der Kunde wird Hinweise darauf, dass die Information vertraulich oder gewerblich geschützt sind, beibehalten, gewerblich geschützte und vertrauliche Informationen, sofern nicht ausdrücklich gestattet, nicht reproduzieren oder kopieren, solche Informationen nicht an Dritte weitergeben und sie vor nicht genehmigter Weitergabe schützen. Um seine nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ihm obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, wird der Kunde geeignete Maßnahmen dadurch ergreifen, dass er natürliche Personen, denen er Zugang zu solchen Informationen gestattet hat, entsprechend instruiert oder mit ihnen entsprechende Verträge abschließt.

2. Beide Vertragspartner werden alle Unterlagen, Informationen und Daten, die sie zur Durchführung eines Vertrages erhalten haben und die ihnen als vertraulich bezeichnet wurden, nur zur Durchführung dieses Vertrages verwenden. Solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind oder dem anderen Vertragspartner vor deren Übermittlung nachweislich bereits bekannt waren oder der Vertragspartner einer Bekanntgabe vorher schriftlich zugestimmt hat, werden die Vertragspartner die genannten Unterlagen und Informationen gegenüber an der Durchführung des Vertrages nicht beteiligten Dritten vertraulich behandeln. Diese Pflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

3. Bei erhöhtem Bedürfnis des Auftraggebers nach Vertraulichkeit können mit RC im Einzelfall non-disclosure Vereinbarungen ausgehandelt werden.

## **§ 11 Haftungsbegrenzung, Schadensersatz, Datensicherung**

1. RC haftet grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Jedwede Haftung ist auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. RC haftet nicht für den mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn und/oder nicht vorhersehbare mittelbare Schäden und/oder Mangelfolgeschäden. Insbesondere kann RC auch keine Haftung für nicht den eigentlichen Vertragszweck darstellende Umstände übernommen werden. Ebenfalls haftet RC nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten und/oder sich aus dem Vertrag ergebender nicht wesentlicher Nebenpflichten. Von den obigen Haftungsbeschränkungen ausdrücklich ausgenommen sind die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Bestellers sowie im Falle von Ansprüchen aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

2. RC haftet nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen für den Verlust, die zeitweilige Nichtverfügbarkeit oder die Wiederherstellung von Daten nur, wenn eine solche Beeinträchtigung durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Kunden nicht vermeidbar gewesen wäre. Der Besteller ist insoweit zur periodischen Datensicherung verpflichtet.

3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch für Mitarbeiter, Beauftragte und Erfüllungsgehilfen von RC.
4. Die Verjährungsfrist für gegen RC gerichtete Ansprüche, die nicht auf einem RC zurechenbaren vorsätzlichen Verhalten beruhen, beträgt ein Jahr.

#### **§ 12 Höhere Gewalt**

RC haftet nicht für Verzug oder Nichterfüllung, die direkt oder indirekt darauf zurückzuführen sind, dass höhere Gewalt oder Maßnahmen ziviler Behörden oder Militärbehörden, zivile Unruhen, Krieg, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Überschwemmungen oder andere Gründe, die nicht von RC beherrscht werden können, vorliegen; in diesen Fällen befindet sich RC auch nicht in Verzug. Der Zeitraum für die Erfüllung der RC obliegenden Verpflichtungen verlängert sich automatisch um einen Zeitraum, der der Dauer der durch solche Umstände verursachten Verzögerungen entspricht. In einem solchen Fall ist der Kunde weder berechtigt, eine Lieferung zurückzuweisen, noch ist er in anderer Weise von den ihm obliegenden Verpflichtungen nach diesen Bedingungen befreit.

#### **§ 13 Beendigung, Vermögensverschlechterung**

Verletzt der Kunde eine wesentliche Vertragsbestimmung, insbesondere etwa indem er im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Beratungsverträge, Pflegeverträge usw.) mit mehr als einer vereinbarten Zahlungsrate in Verzug kommt, kann RC den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen. Verletzt der Kunde eine wesentliche Vertragsbestimmung und behebt eine solche Vertragsverletzung nicht innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Mahnung von RC, wird der Kunde zahlungsunfähig oder tritt in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine Vermögensverschlechterung ein, durch die der Zahlungsanspruch von RC gefährdet erscheint, kann RC es ablehnen, den Kunden zu beliefern, seine gesamten Leistungen einstellen und kann die Geschäftsräume des Kunden betreten, um Software- oder Hardware-Produkte, für die noch keine Zahlung geleistet ist, zu entnehmen. Der Besteller ist dann zur Herausgabe verpflichtet.

#### **§ 14 Allgemeine Bestimmungen**

1. Es gilt die Anwendbarkeit des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) als vereinbart.
2. Erfüllungsort und Gerichtstand ist Ibbenbüren.
3. Der Kunde darf keine ihm aufgrund dieser Geschäftsbedingungen obliegenden Verpflichtungen, Rechte oder Ansprüche abtreten oder weitergeben. Eine versuchte Abtretung oder Weitergabe ist nichtig.
4. RC hat das Recht, die Geschäftsräume des Kunden zu betreten, sofern dies zuvor unter Einhaltung einer angemessenen Frist angekündigt wurde, um die Einhaltung der nach diesen Geschäftsbedingungen dem Kunden obliegenden Verpflichtungen zu überprüfen.
5. Personenbezogene Daten, die für Ihre Bestellung erforderlich sind, werden von RC unter Einhaltung der Datenschutzgesetze verarbeitet.
6. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt, jedoch wirksam ist. Entsprechendes gilt im Falle von Regelungslücken.

# Geschäftsbedingungen der record-consult GmbH für die Inanspruchnahme von Rechenzentrumsleistungen

Stand: Januar 2016

## Präambel

Die record-consult GmbH ("RC"), Steigereck 16, 49477 Ibbenbüren, erbringt ihre Dienste im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme ihrer Rechenzentrumsleistungen ("RZ-Dienst") ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## § 1 Zustandekommen des Vertrages

Ein Vertrag über die Nutzung von Diensten von RC kommt ausschließlich schriftlich zustande oder elektronisch, sofern RC und der Kunde gleichlautende Vertragsdokumente mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen.

## § 2 Leistungsumfang / Vergütung

1. Der Umfang der Leistungen und die Vergütungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des Angebots von RC.
2. Die Leistungspflicht von RC beschränkt sich auf die Bereitstellung von Leistungen im Rahmen des Betriebs eines Rechenzentrums. RC stellt keine eigenen Inhalte zur Nutzung bereit, sondern ermöglicht lediglich dem Kunden und weiteren Nutzern, ihre eigenen Inhalte auf der Plattform einzustellen.
3. Soweit die Leistung des Vertrags nicht ausschließlich die Bereitstellung eines Zugangs zum Internet beinhaltet, ist der Kunde alleine dafür verantwortlich, dass die Voraussetzung für eine bis zum Endgerät voll transparente IP-basierte Verbindung geschaffen wird.
4. RC ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die zu erbringenden Leistungen und die zu erhebenden Entgelte zu ändern. RC bietet in diesem Fall dem Kunden geänderte Bedingungen bzw. Leistungen oder Entgelte an; dabei weist RC den Kunden ausdrücklich schriftlich oder per e-mail auf das Recht hin, der Geltung der geänderten Bedingungen, Leistungen oder Entgelte innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich zu widersprechen. Falls der Kunde nicht fristgerecht widerspricht, wird das Vertragsverhältnis zu den geänderten Bedingungen, Leistungen und/oder Entgelten fortgesetzt. Widerspricht der Kunde fristgerecht, ist RC berechtigt, das Vertragsverhältnis gemäß § 3 (2) zu beenden.
5. Soweit RC kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

## § 3 Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag wird für die von dem Kunden bei Vertragsschluss individuell gewählte Mindestlaufzeit geschlossen. Wurde keine individuelle Mindestlaufzeit bei Vertragsabschluss vereinbart, so beträgt die Mindestlaufzeit 12 Monate. Wird der Vertrag nicht gemäß § 3 (2) fristgerecht gekündigt, verlängert er sich um sechs Monate.
2. Der Vertrag kann schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, jedoch nicht vor Ablauf der Mindestlaufzeit gemäß § 3 (1).
3. Beiden Parteien bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund unbenommen. Ein wichtiger Grund ist für RC insbesondere gegeben:
  - wenn ein Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte in Verzug gerät
  - wenn der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der das Entgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug gerät
  - wenn der Kunde gegen die Verpflichtung gemäß § 4 (2) oder § 4 (3) oder nach erfolgter Abmahnung oder wiederholt gegen die Verpflichtungen gemäß § 4 (4) oder § 4 (5) verstößt
  - wenn über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

## § 4 Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die Dienste von RC sachgerecht zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet,

1. die vereinbarten Entgelte zuzüglich der darauf zu berechnenden Umsatzsteuer zu zahlen. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde RC die entstandenen Kosten zu erstatten;
2. die Dienste von RC nicht missbräuchlich und ausschließlich nur im Einklang mit den anwendbaren nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften zu nutzen, insbesondere keine Rechte Dritter, zum Beispiel Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte, Marken- und Namens- sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter, zu verletzen;
3. keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten einzustellen oder anzubieten, insbesondere keine Informationen anzubieten oder zu übermitteln, die zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, pornographisch sind, den Krieg verherrlichen, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder auf Angebote mit solchen Inhalten - beispielsweise durch Setzen von Hyperlinks - hinzuweisen;
4. den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere

- Passwörter geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben sowie
- ein Passwort für den Zugang zu den Diensten von RC nicht für die Nutzung anderer Dienste Dritter im Internet zu nutzen und
- die Nutzung des Dienstes unter Berücksichtigung der Vorgaben von RC zum ordnungsgemäßen Ausloggen zu beenden;

5. sämtliche Dateien, die er innerhalb eines Dienstes auflädt zuvor mit einem aktuellen Prüfprogramm auf Viren, Würmer, trojanische Pferde und ähnliche die Integrität von Dateien und / oder Computerhardware und Software beeinträchtigende Bestandteile zu überprüfen und nur Dateien aufzuladen, die frei von solchen Bestandteilen sind.

#### **§ 5 Zulassung von weiteren Nutzern durch den Kunden**

1. Der Kunde ist befugt, weiteren Personen die Berechtigung zur Nutzung des Dienstes einzuräumen ("weitere Nutzer"). Der Kunde hat in diesem Fall die weiteren Nutzer darauf zu verpflichten, die Bestimmungen des Vertrags mit RC und insbesondere die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu befolgen.

2. Es kommt kein Vertrag zwischen dem weiteren Nutzer und RC zustande. Der Vertrag zwischen dem Kunden und RC entfaltet keine Schutzwirkung zugunsten des weiteren Nutzers.

3. Der weitere Nutzer ist Erfüllungsgehilfe des Kunden bezüglich des zwischen dem Kunden und RC geschlossenen Vertrages.

4. Der Kunde hat den weiteren Nutzer über die Verpflichtungen nach diesem Vertrag, insbesondere über die Verpflichtungen gemäß § 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzuklären und für die Befolgung dieser Verpflichtungen durch den weiteren Benutzer Sorge zu tragen und einzustehen.

#### **§ 6 Haftungsbeschränkung**

1. Für Personenschäden haftet RC uneingeschränkt.

2. Für sonstige Schäden haftet RC nur, wenn der Schaden von RC, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. RC haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ("Kardinalpflichten") oder der Verletzung zugesicherter Eigenschaften, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

3. RC haftet nicht für die vom Kunden, den weiteren Nutzern oder sonstigen Dritten aufgeladenen, gespeicherten, heruntergeladenen oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellten Daten und Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Kunde oder Dritte rechtmäßig handeln, indem sie Daten aufladen, speichern oder herunterladen.

4. RC haftet aus diesem Vertragsverhältnis nicht gegenüber Dritten, insbesondere nicht gegenüber anderen berechtigten weiteren Nutzern des Dienstes.

5. RC haftet aus diesem Vertragsverhältnis nicht für Leistungen, die Dritte auf der Grundlage eines eigenen Vertragsverhältnisses mit dem Kunden erbringen.

6. Zwingende gesetzliche Regelungen wie das Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

#### **§ 7 Software**

RC räumt dem Kunden mit dem Vertragsschluss für die Dauer des Vertragsverhältnisses das Recht ein den Leistungen des RZ-Dienstes zu nutzen. Eine Einräumung von Rechten an der Software ist damit nicht verbunden.

#### **§ 8 Gewährleistung**

1. RC gewährleistet gegenüber dem Kunden eine Verfügbarkeit des Dienstes von mindestens 97,5% im Jahresdurchschnitt. Bei der Berechnung der Verfügbarkeit werden Wartungsarbeiten nicht berücksichtigt, die maximal einmal pro Woche mit einer Maximaldauer von zwei Stunden durchgeführt werden und dazu führen können, dass der Dienst zu dieser Zeit nicht verfügbar ist. Nicht berücksichtigt werden ferner solche Einschränkungen der Verfügbarkeit, die auf Umständen außerhalb des Verantwortungsbereichs von RC liegen, insbesondere im Bereich der Zugangsvermittlung zum Internet vom Kunden bis zum Rechenzentrum von RC.

2. RC gewährleistet, dass Daten, die aufgeladen werden, während der Vertragslaufzeit oder, sofern dies individuell vereinbart wurde, für einen bestimmten Zeitpunkt darüber hinaus, inhaltlich unverändert bereitgehalten werden.

3. RC ist berechtigt, Daten, die nach Erkenntnis von RC Viren, Würmer, trojanische Pferde und ähnliche die Integrität von Dateien und Computerhardware und Software beeinträchtigende Bestandteile enthalten, nicht zur Speicherung, und zum Abruf zuzulassen. RC wird, sofern RC solche Daten entdeckt, den Kunden darüber unverzüglich informieren. Sofern durch solche Daten die Integrität des Dienstes von RC oder der Einrichtungen Dritter unmittelbar gefährdet ist, kann RC solche Daten zur Vermeidung von Schäden auch ohne vorherige Information des Kunden löschen, wenn die Gefährdung mit angemessenem finanziellen und zeitlichen Aufwand nicht in anderer Weise zu beseitigen ist.

#### **§ 9 Haftung des Kunden und Freistellung von RC**

Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die RC und Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Dienste von RC oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Obliegenheiten nicht nachkommt. Der Kunde stellt RC insoweit von jeglicher Haftung einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung frei.

## **§ 10 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug**

1. Monatliche Entgelte sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung des Dienstes, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind Entgelte monatlich zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung fällig. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieses für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet.
2. Die Zahlung erfolgt entsprechend der individuellen Vereinbarung, etwa durch Einzugsermächtigung, Kreditkartenzahlung oder per Rechnung.
3. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist RC berechtigt, den Zugang zum Dienst zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Entgelte zu zahlen.
4. Bei Zahlungsverzug ist RC außerdem berechtigt von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz gemäß § 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz zu berechnen.
5. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges, z.B. aufgrund einer höheren Zinsbelastung, bleibt vorbehalten.

## **§ 11 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht**

Gegen Ansprüche von RC kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.

## **§ 12 Höhere Gewalt**

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die RC die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen = hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, hat RC auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese berechtigen RC die Lieferung bzw. Leistung während der Dauer des Ereignisses, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, nicht zu erbringen.

## **§ 13 Datenschutz; Speicherung von Inhalten; Einsicht**

1. Der Kunde wird hiermit gemäß § 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 3 des Teledienstedatenschutzgesetzes davon unterrichtet, dass RC seine Anschrift in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.
2. RC darf personenbezogene Daten des Kunden insbesondere erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Daten erforderlich sind, um ein Vertragsverhältnis über den Dienst einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung mit dem Kunden zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten). Verbindungsdaten werden erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zur Bereitstellung des Dienstes und zum ordnungsgemäßen Ermitteln der Entgelte sowie deren Nachweis erforderlich ist.
3. Der Kunde willigt darin ein, dass Bestandsdaten durch RC erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen, soweit dies zur Beratung der Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke erforderlich ist.
4. Entsprechendes gilt für personenbezogene Daten der weiteren Nutzer. Der Kunde verpflichtet sich, die weiteren Nutzer diesbezüglich zu informieren.
5. Nach Ende der Vertragslaufzeit wird RC die vom Kunden oder den weiteren Nutzern gespeicherten Inhalte nach Wunsch des Kunden löschen, für eine bestimmte Zeit speichern (gegen entsprechendes Entgelt) oder/und dem Kunden auf einer CD-ROM zur Verfügung stellen.
6. RC behält sich vor, die vom Kunden und den weiteren Nutzern gespeicherten Inhalte einzusehen, wenn Hinweise vorliegen, nach denen diese Inhalte sitten-, rechts- oder vertragswidrig sein können.

## **§ 14 Sonstige Bestimmungen**

1. Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von RC abtreten.
2. Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung Köln.
3. Es findet deutsches Recht Anwendung.